

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Textteil)	1
Glossar – Begriffe und Definitionen.....	15
Karten der Vorranggebiete Windenergie (Plankarten)	

ANLAGEN zur Begründung zu Z 3-5

- 1. Kriterienkatalog**
- 2. Karten der harten und weichen Tabuzonen**
 - 2.1 Siedlung und Mensch**
 - 2.2 Natur- und Landschaftsschutz**
 - 2.3 Wald**
 - 2.4 Verkehr und technische Infrastruktur**
 - 2.5 Sonstige Schutzgebiete / Belange**
 - 2.6 Windhöufigkeit / Windpotenzial**
 - 2.7 Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen**
- 3. Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie**
- 4. Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen**

Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Z 3-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den Karten im Maßstab 1:50.000 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

- **W-1 – Teutleben / Mechterstädt**
- **W-2 – Brüheim**
- **W-3 – Wangenheim bis Ballstädt**
- **W-4 – Döllstädt / Dachwig**
- **W-5 – Wundersleben / Straußfurt**
- **W-7 – Sprötau / Dielsdorf**
- **W-8 – Olbersleben / Ostramondra**
- **W-9 – Willerstedt / Zottelstedt**
- **W-10 – Eckolstädt**
- **W-14 – Schwerborn / Kerspleben**
- **W-16 – Gangloffsömmern**
- **W-17 – Göttern**

Begründung Z 3-5

1) Rahmenbedingungen

1.1) Einbettung in das Bau- und Raumordnungsrecht

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig trägt sie zur Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bei (siehe LEP Thüringen 2025, G 5.2.6, Z 5.2.7 und 5.2.8).

Da mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen(-gruppen) auch erhebliche Auswirkungen verbunden sein können, ist es notwendig, dabei die Standortauswahl hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Eignung auf der einen Seite sowie eines schonenden Umganges mit der Umwelt, dem menschlichen Lebensraum und dem Landschaftsbild auf der anderen Seite zu optimieren.

Sofern kein entsprechender Bebauungsplan besteht, beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen zunächst nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte generelle Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort – nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB – zulässig sein sollen.

Keinesfalls ist durch die Privilegierung aber bestimmt, dass sich diese gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. Insbesondere wird den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 7 ROG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung „an anderer Stelle“ – hier durch Darstellungen als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Der Gesetzgeber gestattet damit, das durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen.

Im Regionalplan Mittelthüringen werden hierzu gemäß LEP Thüringen 2025 V 5.2.13 Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen. Die Ausschlusswirkung der in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete steht einem gebietsexternen Windenergievorhaben nicht strikt und unabdingbar entgegen, sondern nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB „in der Regel“. Der Planungsvorbehalt steht also unter einem gesetzlichen „Ausnahmevorbehalt“, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet. Ein atypischer Einzelfall liegt vor, wenn es sich um eine vom Plangeber so nicht vorgesehene (atypische) Fallkonstellation handelt.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Mittelthüringen, das sowohl raumbedeutsame Einzelanlagen als auch Anlagengruppen einschließt – vorausgesetzt, dass für das Windenergievorhaben entweder Bauleitpläne aufgestellt werden oder das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen ist. Für vorhandene Bauleitpläne besteht Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

V 5.2.14 des LEP Thüringen 2025 räumt die Möglichkeit ein, in den Regionalplänen Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ auszuweisen, die einen nicht-substanziellen Bestandteil des Gesamtkonzepts für die Windenergie darstellen würden. Von der Möglichkeit aus diesem Grundsatz wird jedoch für die Planungsregion Mittelthüringen kein Gebrauch gemacht: Der steuerungstechnische Aufwand, solche Gebiete auszuweisen, ist groß, während der Nutzen überschaubar ist. Eine „aktive Kulturlandschaftsgestaltung“ (V 5.2.14 LEP) wird auch mit den gewöhnlichen Vorranggebieten Windenergie erreicht, weil mit ihnen eine außergebietliche Ausschlusswirkung verbunden ist. Der Vorteil der Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ liegt darin, dass die Kulturlandschaftsgestaltung gegebenenfalls etwas früher einsetzen würde – wobei in Zeiten von wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren (siehe Punkt 1.3) nicht damit gerechnet werden kann, dass die mit den Repowering-Gebieten angestrebte Konzentration der Windenergieanlagen unmittelbar vonstattengehen könnte.

1.2) Methodische Vorgaben durch die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung, wonach die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als sog. Konzentrationszonen ein „schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept“ (BVerwG vom 13.03.2003, 4 C 3.02) erforderlich macht, wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (4 CN 1/11) weiterentwickelt und mit Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) für die Ebene der Regionalplanung bestätigt. Danach hat die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise und exakt in der beschriebenen Schrittfolge zu erfolgen [Nummerierung wurde hinzugefügt]:

1. „In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als ‚Tabuzonen‘ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in ‚harte‘ und ‚weiche‘ untergliedern [...].
 - a. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung ‚schlechthin‘ ungeeignet sind [...],
 - b. mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ‚von vornherein‘ ausgeschlossen werden ‚soll‘.
2. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“
3. Abschließend erfolgt die Prüfung, ob der privilegierten Nutzungsart gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substanzial Raum verschafft wird. Nach welchem Vergleichsmaßstab dies zu beurteilen ist, wurde durch die Rechtsprechung letztlich nicht abschließend vorgegeben (BVerwG vom 13.12.2012, 4 CN 1/11). Danach bleibt es den Tatsachengerichten vorbehalten, diese Maßstäbe zu entwickeln unter der Bedingung, dass sie „nicht von einem Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind.“ Falls diese Prüfung negativ ausfällt, muss der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen und daraufhin die darauffolgenden Prüfschritte vornehmen.

Ebenfalls ist höchstrichterlich mittlerweile anerkannt, dass der Plangeber streng zwischen den harten und den weichen Tabuzonen unterscheiden und seine diesbezüglichen Überlegungen dokumentieren muss: „Der Plangeber muss sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren.“ (BVerwG vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, S. 4; BVerwG vom 13.12.2012, 4 CN1.11) bzw. „Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen.“ (BVerwG vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, S. 5).

1.3) Einfluss des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG)¹

In den vergangenen Jahren wurden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien durch mehrere Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) schrittweise an die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt. Mit dem EEG 2017 wird der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Vergütungssätze abgeschafft und die Ermittlung der Vergütungshöhe für neue Windenergieanlagen auf wettbewerbliche Ausschreibungen umgestellt. Bei diesen Ausschreibungsverfahren handelt es sich um bundesweite Ausschreibungen. Das bedeutet, dass nicht für jeden Standort separat ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird, sondern diverse Windparkprojekte an verschiedenen Standorten und mit verschiedenen Anlagenhöhen gleichzeitig antreten und miteinander konkurrieren.

Der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugte Strom wird nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber dieser Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, also dann, wenn der gebotene Preis für die Kilowattstunde Strom so konkurrenzfähig war, dass das Gebot einen Zuschlag erhalten hat.

1.4) Stand der Technik

Da in Mittelthüringen – verglichen mit anderen Regionen – nur ein mittleres Windpotential vorhanden ist, wurden, gemäß einer bei der oberen Landesplanungsbehörde geführten Statistik, bereits 2016 überwiegend Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m und mehr und mit einer Leistung von 3,0 - 3,4 MW beantragt und genehmigt (Nabenhöhe: 140 - 160 m / Rotorradius: 65 - 70 m). Dabei kann von einem Schalleistungspegel von 104 - 105 db(A) ausgegangen werden, der im schallreduzierten Betrieb geringer ausfallen kann. Für die Zukunft ist weiterhin mit einem Trend zu sehr hohen Anlagen zu rechnen (siehe auch Punkt 2.5).

Der Stand der Technik wird beispielsweise bei der Definierung der Puffer um Siedlungsflächen oder auch bei der Abwägung zu Belangen des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes als Bezugsgröße herangezogen.

2) Methodisches Vorgehen in Mittelthüringen

Zum Überblick über das methodische Vorgehen in Mittelthüringen: siehe Ablaufschaubild auf Seite 7.

Betrachtet werden die Belange, die in der Region Mittelthüringen zum Tragen kommen. Da insbesondere über die definierten Puffer auch relevante Belange der benachbarten Raumordnungsregionen in Konkurrenz zur Windenergienutzung treten können, werden je nach Tabuzone / Kriterium für die Einzelfallprüfung auch jenseits der Regionsgrenze liegende konkurrierende Nutzungen und Funktionen mitbetrachtet.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie werden im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter dem Schutzgut Mensch finden sich beispielsweise Ausführungen zum Thema Infraschall.

2.1) Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie

Die Vorranggebiete Windenergie werden so definiert, dass sie die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen – eine Ausnahme gilt nur an der Planungsregionsgrenze für grenzüberschreitende Vorranggebiete. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die unmittelbare Raumwirkung der Windenergieanlagen von den Anlagen als Ganzes ausgeht und es Tabuzonen gibt, die nicht nur für den Maststandort „tabu“ sind, sondern in die auch der Rotor der Windenergieanlage nicht hineinragen darf (z.B. Anbauverbotszone bei Fernstraßen).

¹ In Anlehnung an: Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg.): EEG 2017: Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land, 2017

2.2) Ermittlung der Tabuzonen

Zu den Tabuzonen sowie einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien im Einzelfall: siehe Kriterienkatalog (Anlage 1 zu dieser Begründung) und siehe Karten der harten und weichen Tabuzonen (Anlagen 2.1 bis 2.7 zu dieser Begründung).

Harte und weiche Tabuzonen mit geringer linienhafter Ausdehnung (bis 100 m Breite, wie z.B. Straßen) oder Flächen bis 5 ha (wie manche geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale oder Biotope, manche Wasserschutzgebiete, etc.) werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Sie bleiben trotzdem Tabuzonen für die konkreten Standorte der einzelnen WEA. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher führen harte und weiche Tabuzonen mit so geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern.

2.3) Ermittlung der Prüfflächen > 25 ha

Die Prüfflächen sind diejenigen Flächen, die verbleiben, nachdem die harten und weichen Tabuzonen von der Regionsfläche abgezogen wurden. Der Plangeber unterzieht die Prüfflächen > 25 ha einer intensiven Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 dieser Begründung). Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ist es nicht zulässig, innerhalb der nicht als Vorranggebiete ausgewiesenen Prüfflächen bzw. Prüfflächenteile Genehmigungen für Windenergieanlagen zu erteilen.

Die Vorranggebiete Windenergie können aus mehreren Teilflächen bestehen, solange die Teilflächen nicht mehr als 1.000m voneinander entfernt sind (siehe hierzu auch die Ausführungen unter dem Punkt 2.7: 5 km-Mindestabstand). Jede dieser Teilflächen muss dabei so beschaffen sein, dass sie mindestens eine Windenergieanlage aufnehmen kann. Die Teilfläche muss folglich mindestens so groß sein wie die vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichene Fläche (Durchmesser = 130m gemäß dem unter Punkt 1.4 dargestellten Stand der Technik). Teile von Prüfflächen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden ausgesondert.

Der Plangeber möchte die Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie konzentrieren und zu diesem Zweck nur solche Flächen als Vorranggebiete ausweisen, in denen – ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen – mindestens drei Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche Platz finden. Auf der Grundlage der o.g. technischen Parameter (Stand der Technik) wird die minimale Flächengröße eines Vorranggebietes daher mit 25 ha angesetzt. An Standorten mit weniger als drei Windenergieanlagen stünde nach Auffassung des Plangebers der Erzeugung erneuerbarer Energie eine unverhältnismäßige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft entgegen. Ebenso ist es aus Gründen des Vogelschutzes sinnvoll, die Windenergienutzung an einigen Standorten zu konzentrieren und im Gegenzug andere Räume freizuhalten. Dies gelingt insbesondere im Zusammenspiel mit dem 5km-Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten.

Wird an der Grenze des Planungsraumes mit einer Nachbarregion ein gemeinsamer Standort ausgewiesen, so wird die Mindestgröße auf den gesamten Standort angewendet.

2.4) Einzelfallprüfung gemäß Kriterienkatalog

In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe Anlage 1 zu dieser Begründung).

2.5) Ermittlung der mit mindestens 200m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen

Um abschätzen zu können, welche Folgen sich aus dem EEG 2017 für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten erwarten lassen, haben die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen eine gemeinsame Studie in Auftrag gegeben (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotentialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016). Primär hatte die Studie die Modellierung des Windpotenzials zum Gegenstand; ergänzend wurden aber auch die im EEG 2017 vorgesehenen Vergütungssätze je Kilowattstunde (Maximalvergütung) und die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten mittleren Stromgestehungskosten je Kilowattstunde miteinander verglichen.

Dabei hat sich gezeigt, dass bei Windenergieanlagen mit 100m Nabenhöhe die Kurve der Maximalvergütung ab einer Standortgüte von 70% oberhalb der Kostenkurve verläuft. Der Abstand zwischen der Maximalvergütung und den modellierten Kosten ist hier allerdings deutlich geringer als bei Nabenhöhen von 140m und 160m. Das liegt daran, dass bei Windenergieanlagen die Kosten je Kilowattstunde erzeugtem Strom grundsätzlich umso höher liegen, je niedriger die Nabenhöhen (und damit auch die Stromerträge) sind. Windparkprojekte mit Anlagen mit 100m Nabenhöhe werden in

Anbetracht der höheren Kosten häufig nur dann wirtschaftlich betrieben werden können, wenn sie eine Vergütung erhalten, die annähernd so hoch ist wie die im EEG 2017 festgelegte Maximalvergütung. Betreiber von solchen Windparkprojekten werden nach den Erwartungen des Plangebers folglich in den Ausschreibungsverfahren durchschnittlich gesehen höhere Gebote abgeben müssen. Der Plangeber geht daher davon aus, dass die Chancen, mit Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 100m einen Zuschlag zu erhalten, deutlich geringer sind, als bei höheren Nabenhöhen.

Bei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 70m sind die Stromgestehungskosten je Kilowattstunde Strom noch höher, so dass die Kurve der Maximalvergütung gemäß der GEO-NET-Studie sogar durchgängig unterhalb der modellierten Kostenkurve verläuft. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 70m selbst bei der nach EEG 2017 maximal möglichen Vergütung in der Regel wirtschaftlich betrieben werden können.

Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben. Er sieht deswegen davon ab, in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie Höhenbegrenzungen mit weniger als 200m Gesamthöhe festzusetzen. Sollte sich in der Einzelfallprüfung herausstellen, dass Höhenbegrenzungen von unter 200m Gesamthöhe erforderlich wären (z.B. wegen Belangen des Luftverkehrs), so werden diese Standorte aus dem weiteren Planungsprozess ausgesondert und nicht weiter betrachtet.

2.6) Berücksichtigung einer maximalen Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120°

Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die zu einer Einkreisung von Ortslagen (Datenbasis: ATKIS® Basis-DLM) im Blickwinkel von über 120° führen und damit auf die Bewohner durch die Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen sowie die Rotorbewegung bedrohlich wirken und sie belästigen. Das Gesichtsfeld entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens, dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Dieses Kriterium bezieht sich auf Windenergieanlagen bis zu 2,5 km Entfernung, gemessen vom geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. In diesem Fall ist von einer deutlich sichtbaren, geschlossenen und umgreifenden Kulisse durch die Windenergieanlagen auszugehen, die in Anlehnung an das Gebot der Rücksichtnahme vorsorglich ausgeschlossen werden sollen.

2.7) Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie

Zur Verwirklichung der Zielsetzung der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Das gilt mit zwei Ausnahmen auch über die Regionsgrenze hinweg:

- Im Falle zweier benachbarter, planungsrechtlich gesicherter Standorte gewichtet der Plangeber die erfolgte planerische Sicherung höher als das Ziel der Konzentrierung der Windenergienutzung auf Standorte, die mindestens 5 km voneinander entfernt sind. Sofern sich also ein planungsrechtlich gesicherter Standort, der den 5km-Mindestabstand zu einem ebenfalls planungsrechtlich gesicherten Standort einer Nachbarregion unterschreitet, im Hinblick auf sonstige Kriterien weiterhin geeignet zeigt, wird er erneut ausgewiesen und damit der ansonsten gültige Mindestabstand unterschritten. Liegt der Standort der benachbarten Planungsregion direkt an der Regionsgrenze, wird zudem geprüft, ob der Standort auf Mittelthüringer Gebiet erweitert werden kann. Solange eine mögliche Erweiterung nicht zu einer weiteren Verringerung des Abstandes zwischen den benachbarten Standorten führt, entspricht die Erweiterung der Zielsetzung der Konzentrierung der Windenergienutzung.

Planungsrechtlich gesicherte Standorte bestehen in den beiden Planungsregionen Mittelthüringen und Ostthüringen nur dort, wo Bebauungspläne mit Sondergebieten für die Windenergienutzung aufgestellt wurden, weil in diesen beiden Regionen die Vorranggebiete Windenergie für unwirksam erklärt wurden. In den Planungsregionen Halle, Nordthüringen und Südwestthüringen kommt überdies auch eine regionalplanerische Sicherung als Vorranggebiet Windenergie in Betracht.

- Besteht in einer Nachbarregion bereits seit mehr als fünf Jahren ein Vorranggebiet Windenergie und wurden dort bislang entweder auf dem gesamten Gebiet oder in Teilbereichen noch keine Windenergieanlagen realisiert, so geht der Plangeber davon aus, dass diese Gebiete oder Teilbereiche nur bedingt für die Windenergienutzung geeignet sind und auch in Zukunft kaum mit der Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen ist. In diesen Fällen sieht der Plangeber die Zielsetzung der Konzentrierung der Windenergienutzung auch bei einer entsprechenden Unterschreitung des 5km-Mindestabstandes als gewahrt.

Ein pauschaler Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie dient dazu, unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen das Landschaftsbild vorsorglich vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen zu schützen sowie Sichtbarrieren durch deutlich sichtbare, geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen zu vermeiden.

Insofern trägt diese Vorgehensweise zur Umsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG bei, indem die weitere Zerschneidung der freien Landschaft „so weit wie möglich“ vermieden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum begrenzt wird. Gleichzeitig wird die Kulturlandschaft vor einer übermäßigen Überprägung bewahrt (siehe auch G 1.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 sowie G 4-1 des Regionalplans Mittelthüringen).

Im Hinblick auf die Größe des Mindestabstandes ist zu berücksichtigen, dass die Region Mittelthüringen naturräumlich nicht einheitlich strukturiert ist. Der Süden der Region ist walddreicher und topographisch bewegter, so dass dort stellenweise Sichtverschattungen möglich sind. Demgegenüber weisen vor allem das Innerthüringer Ackerhügelland, aber auch Teile der Ilm-Saale-Ohrdrufer-Platte eine durch Offenland geprägte, hügelig-kuppige Topographie auf, die gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild – unabhängig von der sonstigen naturräumlichen Ausstattung dieser Gebiete – besonders sensibel ist. Dadurch, dass sich die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete regelmäßig auf den landwirtschaftlich genutzten, strukturarmen Kuppen zwischen den Siedlungen befinden, sind Windenergieanlagen in diesem Landschaftsraum stets weithin sichtbar. Als Mindestabstand setzt der Plangeber mit 5 km dasjenige Maß an, das aus seiner Sicht das unbedingte Minimum darstellt: 5 km sind derjenige Abstand, der vor allem im weniger empfindlichen Süden der Region als ausreichend angesehen wird, um Überlastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Dagegen können sich in den weithin einsehbaren Regionsteilen im Einzelfall auch größere Abstände als erforderlich erweisen.

Der Plangeber ist sich bewusst, dass gerade der pauschale Mindestabstand zwischen zwei ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie dazu führt, dass unter Umständen manch potentiell ebenfalls geeigneter Standort, nicht ausgewiesen und dadurch der Ausbau der Windenergienutzung gebremst wird. Dem Plangeber ist ebenso bewusst, dass durch den pauschalen Mindestabstand kommunale Belange im Einzelfall zugunsten des Schutzes der Landschaft (Zerschneidung, Landschaftsbild) in den Hintergrund treten. Aus den oben genannten Gründen erachtet der Plangeber einen Mindestabstand jedoch weiterhin als sehr wichtig. Er sieht aber davon ab, trotz der mittlerweile sehr hohen Windenergieanlagen den bereits im Regionalplan von 2011 bei einer Anlagenhöhe von 150m verwendeten Mindestabstand von 5km pauschal weiter zu vergrößern. Größere Abstände werden nur dort angesetzt, wo sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen.

Die 5 km-Abstandsregelung wird dann angewandt, wenn zwei potentielle Vorranggebiete mehr als 1.000m voneinander entfernt liegen. Bei einem Abstand von weniger als 1.000m werden zwei potentielle Vorranggebiete als zusammengehörig angesehen und könnten gemeinsam als ein Vorranggebiet (mit zwei oder mehr Teilflächen) ausgewiesen werden.

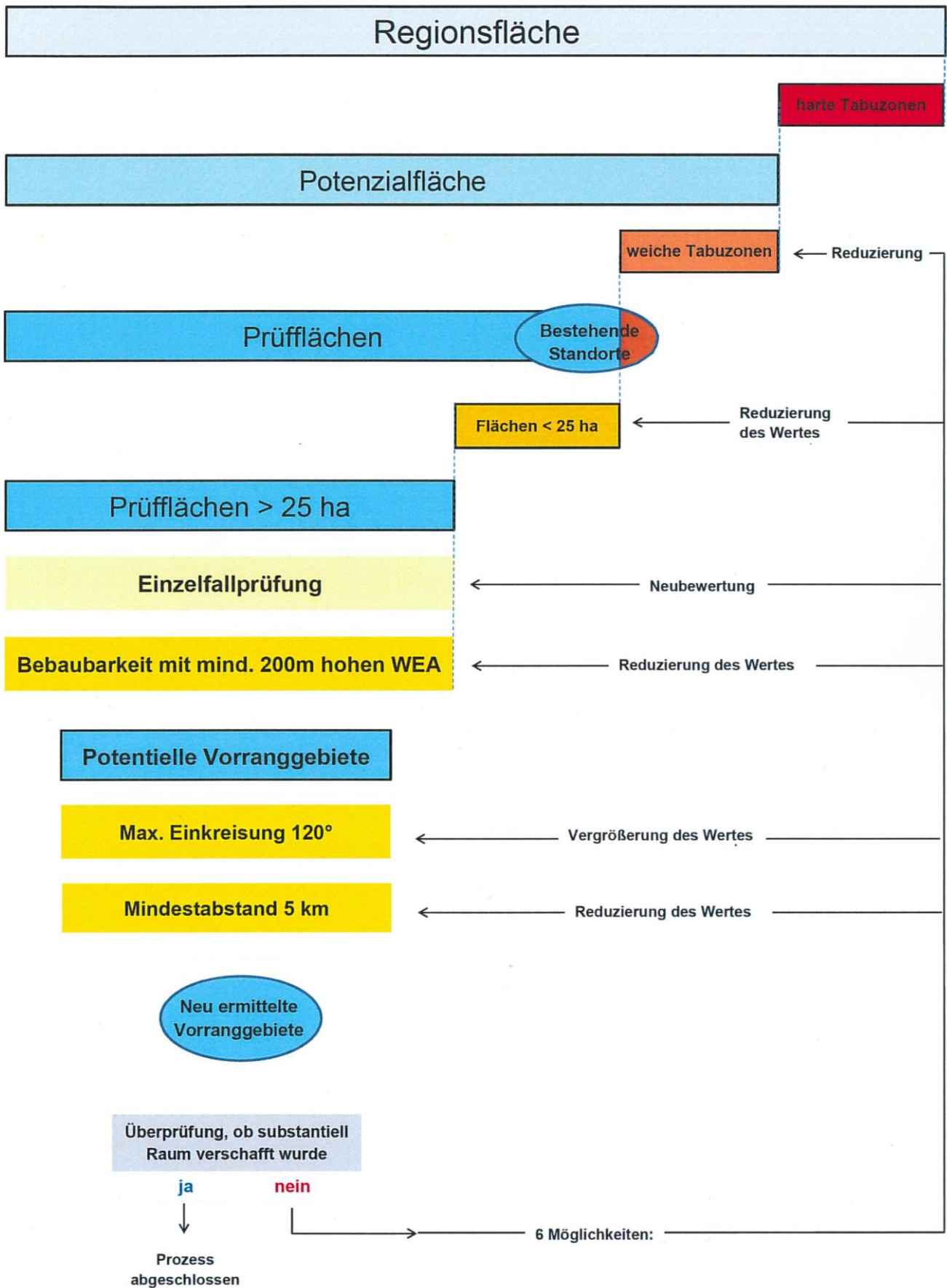


Abb. 1: Ablaufschaubild

3) Ergebnis

Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie hat sich gezeigt, dass große Teile des Waldes in Mittelthüringen bereits als harte Tabuzone für die Windenergienutzung entfallen, weil sie in Landschaftsschutzgebieten liegen und eine Waldumwandlung dort verboten ist. Die flächenmäßig größten harten Tabuzonen im Offenland stellen die Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch dar, gemeinsam mit dem zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erforderlichen Abstand von 400m. Insgesamt stehen 53% der Regionsfläche von vornherein nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dieser Anteil reduziert sich auf 33% der Regionsfläche im Fall, dass sich der Puffer von 400m um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch lediglich als weiche Tabuzone durchsetzen lässt. Im Einzelnen können die harten und weichen Tabuzonen den entsprechenden Karten (siehe Anlage 2 zu dieser Begründung) entnommen werden.

Als Zwischenergebnis verblieben nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen 73 Prüfflächen mit einer Größe von mehr als 25 ha, davon nur wenige mit Waldanteil. Ihre Gesamtfläche beträgt 23.503 ha. Diese Prüfflächen wurden anhand von mehr als 40 Kriterien (siehe die nicht abschließende Aufzählung in Anlage 1 zu dieser Begründung) einer Einzelfallprüfung zugeführt. Es wurden sowohl die für eine Windenergienutzung sprechenden Belange, als auch die mit einer Windenergienutzung konkurrierenden Belange ermittelt, sowie das den Belangen jeweils zukommende Gewicht. Im Rahmen dieser Prüfung haben sich einige Prüfflächen in Teilen oder als Ganzes als ungeeignet erwiesen, z.B. weil eine Windenergienutzung der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstände, Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich nicht eingehalten würden oder der Umgebungsschutz für EG-Vogelschutzgebiete nicht gegeben wäre. In anderen Fällen hat sich gezeigt, dass nur Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 200m mit den Belangen des Luftverkehrs vereinbar wären. Da der Plangeber nur solche Flächen ausweisen möchte, die mit mindestens 200m hohen Windenergieanlagen bebaubar sind, wurde dementsprechend auf die Ausweisung der betroffenen Flächen verzichtet. Anschließend wurde geprüft, ob die verbliebenen Prüfflächen („potentielle Vorranggebiete“) zu einer Einkreisung von Ortschaften im Blickwinkel von über 120° führen würden. Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung wurden in je einem Prüfbogen pro Prüffläche (siehe Anlage 4 zu dieser Begründung) dokumentiert.

Anhand dieser Vorarbeiten konnte der Plangeber erkennen, welche Prüfflächen sich in welchem Maße für die Windenergienutzung eignen. Dabei entstand auch die Situation, dass aktuell vorhandene Standorte mit Windenergieanlagen z.T. nicht mehr dazuzählen, deren Anlagen zwar Bestandschutz genießen, die aber nicht mehr wieder bzw. weiter bebaut werden können. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zwischen den Vorranggebieten Windenergie (mindestens 5km) hat der Plangeber die in ihrer Gesamtheit am besten geeigneten Flächen als Vorranggebiete Windenergie ausgewählt. Es werden 12 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen (2.447 ha), die alle sehr gute Bedingungen für die Windenergienutzung bieten und – gemäß der dem Plangeber zur Verfügung stehenden Informationen – mit mindestens 200m hohen Windenergieanlagen bebaut werden können. Gemäß Z 3-7 sind Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-9 (Zone II) erst zulässig, wenn mit Abschluss der Bundesfachplanung für die 380kV-Leitung Pulgar-Vieselbach der Korridor innerhalb des Vorranggebiets W-9 verworfen oder das Planfeststellungsverfahren für die neue 380kV-Leitung abgeschlossen wurde. Daher entfällt diese Teilfläche von 105 ha bei der Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft wurde. Die 12 Vorranggebiete umfassen daher zusammen 2342 ha Fläche. Das entspricht einem Anteil an der Regionsfläche von 0,63 %. Damit hat der Plangeber der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft: Der Anteil der harten Tabuzonen an der Regionsfläche beträgt immerhin 53%. Dieser Wert beruht auf der relativ hohen Siedlungsdichte im Ländlichen Raum einerseits und andererseits auf dem Anteil an verstädterten Räumen in der Region entlang der Autobahn A4 (Thüringer Städtekette). Die verbliebenen Landschaften und Landschaftsteile mit geringem bis mäßigem Hemerobiegrad unterliegen vielfach naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die Windenergienutzung ausschließen. Hinzu kommen noch die gerade in Mittelthüringen flächig besonders stark ausgedehnten Belange des Luftverkehrs, die im Umfeld der zahlreichen Flugplätze nahezu durchgehend zu Einschränkungen der Windenergienutzung bis hin zum Ausschluss geführt haben, aber nur im Wege der Einzelfallprüfung ermittelt und abgewogen werden konnten. Geringer fällt der Anteil der harten Tabuzonen an der Regionsfläche aus, wenn der Puffer von 400m um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch nicht als harte Tabuzone gewertet werden kann (33%). Dies zieht allerdings keine andere Beurteilung im Hinblick auf das Substanziiell-Raum-Verschaffen nach sich, da der Plangeber nach seiner Erfahrung davon ausgehen kann, dass in Pufferflächen bis 400m um die Siedlungen keine Windenergieanlagen errichtet werden.

4) Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen

Im LEP 2025 wird für Mittelthüringen mit G 5.2.8 die Zielstellung für 2020 ausgegeben, jährlich 1.600 GWh Strom aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Will man diesen Grundsatz in die Abwägung einstellen, so sind mehrere Parameter zu berücksichtigen:

1. Die aktuell aus allen Erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge zuzüglich
2. der Strommenge, die aus Anlagen der Erneuerbaren Energien erzeugt wird, die bis einschließlich 2019 neu errichtet werden, abzüglich
3. der Strommenge, die aus Anlagen der Erneuerbaren Energie erzeugt wird, die bis einschließlich 2019 ersatzlos rückgebaut werden.

Zu 1 „Aktuell erzeugte Strommenge“:

Ende 2016 wurden in Mittelthüringen laut EEG-Jahresabrechnung 1.195 GWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, davon 672 GWh aus Windenergie und 523 GWh aus den anderen erneuerbaren Energien (vor allem Biomasse und Photovoltaik).

Im Jahr 2017 wurden gemäß dem bei der oberen Landesplanungsbehörde geführten Raumordnungskataster die folgenden Windenergieanlagen (WEA) kW errichtet, deren erzeugte Strommenge errechnet werden muss.

- 2 WEA mit einer Leistung von je 3,3 MW und einer Gesamthöhe von 150m; angenommene Volllaststundenzahl: 1.800
- 12 WEA mit einer Leistung von je 3,3 bzw. 3,45 MW und einer Gesamthöhe von 196m bis 217m; angenommene Volllaststundenzahl: 2.200

Die vierzehn Windenergieanlagen erzeugen zusammen rund 100 GWh Strom pro Jahr, die zur Strommenge von 2016 dazugerechnet werden. Über die 2017 neu errichteten Anlagen der anderen Erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Bioenergie, ...) liegen keine Daten vor.

Zu 2 „Strom aus zukünftig errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen“:

Dem Raumordnungskataster ebenfalls entnommen werden können die erteilten Genehmigungen für Windenergieanlagen: Zum Stand 31.12.2017 waren in Mittelthüringen weitere 23 Windenergieanlagen mit insgesamt 73 MW installierter Leistung genehmigt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 3 WEA mit einer Leistung von 2,2 bis 2,4 MW und Gesamthöhen von 149m bis 184m, angenommene Volllaststundenzahl: 1.700
- 12 WEA mit einer Leistung von 3,3 MW und einer Höhe von 150m, angenommene Volllaststundenzahl: 1.800
- 8 WEA mit einer Leistung von 3,3 bzw. 3,45 MW und einer Höhe von 196m bis 217m, angenommene Volllaststundenzahl: 2.200

Diese Anlagen werden somit weitere 141 GWh Strom im Jahr erzeugen.

Damit sie errichtet werden können, müssen insgesamt 15 Windenergieanlagen im Umfeld der neu zu errichteten Anlagen rückgebaut werden. Drei dieser Anlagen werden sowieso unter dem Punkt 3 „Strom aus zukünftig ersatzlos rückgebauten Erneuerbare-Energien-Anlagen“ berücksichtigt. Die anderen zwölf Windenergieanlagen haben im Jahr 2016 zusammen rund 14 GWh Strom erzeugt, der von der Strommenge aus dem Jahr 2016 abgezogen werden muss.

Mit den Vorranggebieten Windenergie werden darüber hinaus weitere rund 300 ha „neue“ Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt, die nicht bebaut sind und in deren Umgriff noch keine Genehmigungen erteilt wurden. Geht man davon aus, dass jede Windenergieanlage einen Platzbedarf von 15 ha hat, so können auf diesen Flächen rund 20 zusätzliche Windenergieanlagen zu stehen kommen. Bei einer installierten Leistung von 3,3 MW pro Anlage und angesetzten 2.200 Volllaststunden pro Jahr können diese Anlagen 145 GWh Strom pro Jahr erzeugen.

Für die anderen erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Bioenergie, ...) liegen keine Daten zu bereits erteilten, aber noch nicht genutzten Genehmigungen vor, genauso wenig wie aktuelle Prognosen zum weiteren Ausbau dieser erneuerbaren Energien. Deswegen kann die Strommenge aus bis zum Jahr 2020 errichteten Photovoltaik-Anlagen und Anlagen der übrigen erneuerbaren Energien nicht ermittelt und nicht berücksichtigt werden.

Zu 3 „Strom aus zukünftig ersatzlos rückgebauten Erneuerbare-Energien-Anlagen“:

Parallel muss die Energieerzeugung aus 20 außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete gelegenen Windenergieanlagen abgezogen werden, die bis einschließlich 2019 mindestens 20 Jahre in Betrieb sind, deswegen voraussichtlich rückgebaut, aber nicht repowert werden können: Diese 20 Windenergieanlagen haben im Jahr 2016 zusammen rund 17 GWh Strom erzeugt, die von der Strommenge aus dem Jahr 2016 abgezogen werden müssen.

Zusammenfassende Betrachtung:

Stromquelle	Strommenge	Datenquelle
Zu 1 „Aktuell erzeugte Strommenge“:		
Erneuerbare Energien gesamt im Jahr 2016	1.195 GWh/a	Bundesnetzagentur: Bewegungsdaten zu den Erneuerbaren Energien auf der Basis der EEG-Jahresabrechnung 2016
2017 errichtete Windenergieanlagen	100 GWh/a	Berechnung auf der Basis des Raumordnungskatasters
Zwischensumme	1.295 GWh/a	
Zu 2 „Strom aus zukünftig errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen“:		
zum 31.12.2017 genehmigte, aber noch nicht errichtete Windenergieanlagen	141 GWh/a	Berechnung auf der Basis des Raumordnungskatasters
bis 2020 rückzubauende Windenergieanlagen, damit die genehmigten Anlagen errichtet werden können	- 14 GWh/a	Bundesnetzagentur: Bewegungsdaten zu den Erneuerbaren Energien auf der Basis der EEG-Jahresabrechnung 2016
Windenergieanlagen auf zusätzlich neu ausgewiesenen Flächen (ca. 20 Anlagen auf rund 300 ha Fläche)	145 GWh/a	Prognose auf der Basis des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“
Zwischensumme	272 GWh/a	
Zu 3 „Strom aus zukünftig ersatzlos rückgebauten Erneuerbare-Energien-Anlagen“:		
von 2017 bis 2019 zu erwartender Rückbau an Windenergieanlagen, die nicht repowert werden können	-17 GWh/a	Bundesnetzagentur: Bewegungsdaten zu den Erneuerbaren Energien auf der Basis der EEG-Jahresabrechnung 2016
GESAMTSUMME	1.550 GWh/a	

Tabelle 1: Voraussichtliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Mittelthüringen im Jahr 2020

Insgesamt ergeben sich damit für das Jahr 2020 1.550 GWh Strom aus erneuerbaren Energien pro Jahr. Auch wenn dazu noch der Strom aus dem Zubau bei den anderen erneuerbaren Energien sowie gegebenenfalls aus dem zusätzlichen Repowering von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete mit einbezogen werden muss, so wird deutlich, dass die Zielstellung von 1.600 GWh pro Jahr nach dieser Rechnung voraussichtlich nur knapp erfüllt werden wird. Es ist jedoch

zu berücksichtigen, dass es sich beim Jahr 2016, anhand dessen der größte Teil der aktuell aus erneuerbaren Energien erzeugten Strommenge ermittelt wurde, um ein windschwaches und eher Sonnenschein-armes Jahr gehandelt hat. Hätte man als Basis das (windstarke) Jahr 2015 zugrunde gelegt, läge die für 2020 ermittelte Strommenge um mehr als 100 GWh höher. In einem durchschnittlich windstarken Jahr dürfte die mit G 5.2.8 des Landesentwicklungsprogramms ausgegebene Zielstellung jedenfalls erreicht werden.

Die im Windenergieerlass von 2016 formulierte Vorstellung, dass 1 % der Landesfläche (ohne Regionalisierung) für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollte, kann dagegen in Mittelthüringen nicht umgesetzt werden: Mehr als die mit diesem Teilplan vorgesehenen 0,63% der Regionsfläche sind unter Würdigung aller Belange nicht vertretbar.

Z 3-6 In den folgenden Vorranggebieten Windenergie ist – innerhalb der in den zugehörigen Karten abgegrenzten Zonen – eine Anlagenhöhe von 200m Gesamthöhe nicht zu überschreiten.

- **W-1 – Teutleben / Mechterstädt**
- **W-3 – Wangenheim bis Ballstädt**
- **W-5 – Wundersleben / Straußfurt**
- **W-7 – Spröttau / Dielsdorf**
- **W-8 – Olbersleben / Ostramondra**
- **W-10 – Eckolstädt**
- **W-14 – Schwerborn / Kerspleben**
- **W-16 – Gangloffsömmern**

Begründung Z 3-6

Der Plangeber hat sich entschieden, aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes sowie zur Reduzierung der markanten Wirkung von Windenergieanlagen – bei denen der Trend zu immer höheren Anlagen weiterhin ungebrochen ist – Vorranggebiete Windenergie möglichst nur in einem Abstand von mindestens 1.250m zu Siedlungsflächen und Flächen mit vergleichbar schutzbedürftiger Nutzung festzusetzen. Nur an den Stellen, an denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, werden Vorranggebiete ab einer Entfernung von mindestens 1.000m von Siedlungsflächen und anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen ausgewiesen, und nur dort, wo bereits durch Bebauungspläne Windenergieanlagen mit 200m Gesamthöhe zulässig sind, wird der Abstand noch weiter auf mindestens 750m reduziert (siehe auch der Kriterienkatalog im Anhang zum Textteil). Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Gleichzeitig sollen auch in diesen Fällen die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen vor einer zu markanten Wirkung der Windenergieanlagen geschützt werden. Aus diesem Grund wird die Höhe der Windenergieanlagen in allen Teilflächen der Vorranggebiete, die in einem Abstand zwischen 750m und 1.250m Abstand zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen, auf 200m Gesamthöhe beschränkt. Dies gilt auch für Windenergieanlagen deren vom Rotor maximal überstrichene Fläche in die höhenbeschränkten Teilflächen hineinreichen.

Z 3-7 In der Zone II des Vorranggebietes W-9 Willerstedt / Zottelstedt sind Windenergieanlagen erst zulässig, wenn entweder mit Abschluss der Bundesfachplanung für die 380kV-Leitung Pulgar-Vieselbach der Korridor innerhalb des Vorranggebiets W-9 verworfen oder das Planfeststellungsverfahren für die neue 380kV-Leitung abgeschlossen wurde. Die Rotoren von in der Zone I stehenden Windenergieanlagen dürfen Flächen der Zone II bis dahin nicht überstreichen.

Begründung Z 3-7

Mit § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23.03.2013 wurde festgestellt, dass für die in der Anlage des Gesetzes aufgeführten Vorhaben „die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines

sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs“ besteht. Zu den aufgelisteten Vorhaben gehört auch die 380kV-Leitung Pulgar-Vieselbach. Im Abschnitt zwischen Bad Sulza und Vieselbach ist vorgesehen, die bestehende Leitung durch eine neue Leitung mit Hochstrombeseilung zu ersetzen. Drohende Engpässe im Stromnetz lassen keine zeitweilige Außerbetriebnahme der Leitung zu, so dass zuerst die neue Leitung errichtet und in Betrieb genommen wird, bevor der Rückbau der Bestandsleitung erfolgt.

Für die neue Leitung ist nicht nur ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, sondern auch eine Bundesfachplanung gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz: In diesem Verfahren untersucht die Bundesnetzagentur alternative Trassenkorridore und legt mit Abschluss der Bundesfachplanung einen raumverträglichen Trassenkorridor fest. Dieser Korridor ist für das Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Der Trassenkorridor entlang der bestehenden Leitung sowie entlang der 110 kV-Leitung ist folglich eine von mehreren Alternativen. Der Plangeber möchte die Möglichkeit offenhalten, dass dieser Trassenkorridor genutzt werden kann, ohne dass die neue Leitung im Bereich des Vorranggebiets W-9 in Richtung der umliegenden Ortschaften verschwenkt werden müsste. Sollte bereits mit dem Ergebnis der Bundesfachplanung ein außerhalb des Vorranggebiets W-9 liegender Trassenkorridor als raumverträglicher Korridor festgelegt werden, so kann schon ab diesem Zeitpunkt die Zone II für Windenergieanlagen genutzt werden. Andernfalls entscheidet sich erst mit dem Planfeststellungsbeschluss, ob die neue Leitung nördlich oder südlich der bestehenden 380kV-Leitung sowie ggf. westlich oder östlich der 110kV-Leitung verlaufen wird. Der nicht genutzte Teil der Zone II steht mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Mit dieser bedingten Festsetzung macht der Plangeber von den Möglichkeiten des § 2 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 des ab 29. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzes Gebrauch.

G 3-39* *In den Vorranggebieten Windenergie sollen bei der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Maßgaben Beachtung finden:*

- *Ein technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild, insbesondere auch im Hinblick auf Befeuerung und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, soll sichergestellt werden.*
- *Die Anlagen sollen nach Möglichkeit eine bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Befeuerung und Avifaunaschutz erhalten.*
- *Zur Erschließung der Einzelstandorte und Errichtung der Anlagen sollen insbesondere unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen sowie die vorhandenen Wege genutzt werden.*
- *Die zur Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen sollen auf ein Minimum reduziert und der vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden.*
- *Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.*
- *Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in den dem jeweiligen Standort benachbarten Orten und bei weitgehendem Verzicht der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden.*

Begründung G 3-39

Neben der Reduzierung von Konflikten durch eine entsprechende Ausweisung der Vorranggebiete lassen sich mit den angeführten Maßnahmen weitere Konflikte entschärfen. Der technische Fortschritt bietet hierzu immer wieder neue Möglichkeiten. Werden die Anlagen eines Standortes insbesondere im Hinblick auf die Befeuerung und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, aber auch allgemein hinsichtlich Form- und Farbgebung einheitlich gestaltet, wirkt das Gesamterscheinungsbild ruhiger. Dies trägt dazu bei, das Landschaftsbild so wenig wie möglich zu belasten.

Mit einer Befeuerung der Windenergieanlagen, die nur im Bedarfsfall aktiv ist, wird eine Verminderung der nach der Dämmerung entstehenden optischen Beeinträchtigung in der näheren und weiteren Umgebung vermieden. Gleiches gilt für die Abschaltautomatik zu bestimmten Brut- bzw. Aufzuchtzeiten oder nach der Bearbeitung umliegender landwirtschaftlicher Flächen. Diese Technik ist mittlerweile einsatzfähig, genauso wie im Laufe der Zeit für viele Probleme wie z. B. der Eiswurf technische Lösungen entwickelt werden konnten.

Die Nutzung vorhandener Wege dient der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden hierdurch Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden. Von zunehmender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der mit der Größe der Anlagen steigende Flächenbedarf insbesondere während der Aufbauphase. Aber auch die Dimension der Fundamente nimmt aus diesem Grund immer mehr zu. Entgegen vielen anderen baulichen Anlagen haben Windenergieanlagen jedoch an ihrem Standort eine zeitlich befristete Nutzungsdauer. Selbst beim Repowering kann die neue Anlage - in Abhängigkeit von ihrer Größe und den Abständen der übrigen Anlagen des Vorranggebietes - häufig nicht am Standort der bisherigen errichtet werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie bedeutet nicht, dass diese Nutzungsform bei der konkreten Errichtung von Anlagen den alleinigen Vorrang genießt, sondern auch hier Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder der vorhandenen Habitat-Strukturen vermieden werden müssen. Gleiches gilt auch für andere Belange wie beispielsweise die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie die Brandbekämpfung in Feld und Wald generell.

Schwierig ist die Frage nach den Möglichkeiten, den durch die Windenergieanlagen entstehenden Eingriff auszugleichen. Ein direkter Ausgleich ist aufgrund der Größe der Anlage in der Regel ausgeschlossen oder würden eine unverhältnismäßig große Fläche in Anspruch nehmen, bei der es sich dann - wie schon bei den Standorten selbst - um landwirtschaftliche Flächen handelt. Aus diesem Grund müssen hier andere Möglichkeiten des Ersatzes in Betracht kommen. Dabei sind solche Maßnahmen dort umso wichtiger, je größer aufgrund der räumlichen Nähe zu den Anlagen die Betroffenheit ist. Die zeitlich befristete Nutzungsdauer der betroffenen Fläche gebietet daher neben der finanziellen Absicherung des Rückbaus natürlich auch die geeignete Wiedernutzbarmachung des nicht mehr benötigten Standortes.

* Die Genehmigung von G 3-39 steht noch aus.

Glossar – Begriffe und Definitionen

An dieser Stelle werden wichtige zentrale Begriffe erläutert, die im Sachlichen Teilplan verwendet werden. Weitere planerische oder technische Begriffe werden bei Bedarf im Text (Begründung zu Z 3-5 und im Kriterienkatalog) direkt erklärt. Alle weiteren Ausdrücke haben darüber hinaus planerisch keine besondere Funktion für den Sachlichen Teilplan bzw. entsprechen dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Ausschlusswirkung

Mit dieser Wirkung wird die räumliche Einschränkung und Konzentration von einzelnen Nutzungen in dafür geeigneten und möglichst konfliktfreien Teilen der Planungsregion erzielt. Das eigentliche planerische Instrument für die Ausschlusswirkung ist das ⇒ **Eignungsgebiet**. Diese Eignung kann aber auch für ⇒ **Vorranggebiete** verwendet werden.

Außenbereich

Zum Außenbereich gehören alle Flächen einer Gemeinde, die weder im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (⇒ **Bauleitplanung**). Im Außenbereich ist in der Regel die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen; sie wird im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Hier gibt es Vorhaben mit ⇒ **Privilegierung**, die zulässig sind, wenn ⇒ **öffentliche Belange** nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bauleitplanung/-pläne

Aufgabe der Bauleitplanung ist entsprechend dem BauGB die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) / Vorhaben- und Erschließungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Dichtezentrum

Dichtezentren sind Gebiete, in denen großflächig verbreitete Vogelarten in höherer Dichte vorkommen als in anderen Gebieten und die so groß sind, dass sie Raum für Quellpopulationen bieten. Quellpopulationen wiederum sind Populationen, die Verluste in anderen Regionen ausgleichen sollen.

In Thüringen hat die Vogelschutzwarte die Dichtezentren anhand eines statistischen Verfahrens, der GIS-gestützten Kern-dichteschätzung, ermittelt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018). Die Dichtezentren umfassen mindestens 20% der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art.

Eignungsgebiet

Als größere zusammenhängende Teile von Planungsregionen bestimmt das Eignungsgebiet Räume, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind und die diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet ausschließen. Die genaueren Standorte für diese Nutzungen innerhalb des Eignungsgebietes werden nicht festgelegt.

Einschätzungsprärogative

Ausgeübtes Recht des Plangebers bzw. von Entscheidungsträgern allgemein, bei bestimmten Fragestellungen natur-schutzfachliche Einschätzungen vorzunehmen, für die es keine ausreichenden wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, oder aber widerstreitende fachliche Standpunkte gibt.

Einzelfallprüfung

Stellt einen wesentlichen Schritt planerischer Entscheidungsschritte dar. Für die Abwägung aller privater und öffentlicher Belange, die für die Abwägungsentscheidung von Bedeutung sind, werden für die Räume, für die eine bestimmte Nutzung grundsätzlich geeignet ist, zunächst alle Belange ermittelt, die diese Nutzung von vornherein ausschließen (z B. Siedlungsflächen zur Rohstoffsicherung). Sofern nun an manchen Stellen weitere Belange der vorgesehenen Nutzung entgegenstehen, werden diese Belange im Einzelnen ermittelt, und es wird geprüft, welcher Belang inklusive der vorgesehenen Nutzung sich durchsetzt. Das Ergebnis ist dabei je nach Standort oder Gebiet meist nicht identisch und auch nicht vergleichbar mit anderen. Im speziellen Fall der Ausweisung von ⇒ **Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten** für die Wind-energie werden alle ⇒ **Prüfflächen** nach Abzug der ⇒ **Tabuzonen** von der Gesamtfläche einer solchen Einzelfallprüfung unterzogen.

Entwicklungspotenzial (endogenes, regionales)

Jene Menge an Gütern und Dienstleistungen, die in einer Region bei einem gegebenen Bestand an Entwicklungs- und Produktionsfaktoren maximal erzeugt werden kann. Das regionale Entwicklungspotenzial ist dann voll ausgeschöpft, wenn die in einer Region latent vorhandenen, also auch die bisher noch ungenutzten Ressourcen optimal erschlossen sind. Dazu zählt auch die In-Wert-Setzung qualitativer Entwicklungspotenziale, z.B. des Images, der Identität und vor allem der Innovationskraft einer Region durch Förderung der Lernbereitschaft und des Unternehmertums.

Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in ⇒ **Raumordnungsplänen** zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind gem. § 4 ROG bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu beachten. Zusätzlich ergibt sich bei der ⇒ **Bauleitplanung** eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind als solche nach § 4 ROG bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des ⇒ **Raumordnungsverfahrens** und landesplanerische Stellungnahmen. Sie sind nach § 4 ROG bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen.

Fachplanungen, raumwirksame

Aus der Sicht der Raumordnung sind darunter alle Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z.B. die Sachbereiche Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik). Für größere raumbeanspruchende Vorhaben sind so genannte ⇒ **Raumordnungsverfahren** durchzuführen. Die verschiedenen Fachplanungsgesetze enthalten in der Regel auch Vorschriften über die Einhaltung der ⇒ **Ziele der Raumordnung** bei der Aufstellung und Feststellung von Fachplänen (⇒ **Raumordnungsklauseln**).

Freiraum / Freiraumschutz

Freiraum ist der Teil der Erdoberfläche, der in naturnahem Zustand ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion überwiegend verträglich ist (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei). Die Definition ist zweckbestimmt durch die Grundfunktion, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und somit am Freiraumschutz orientiert. Freiraum und Freiraumschutz sind raumplanerische Begriffe. Sie beziehen sich auf den schonenden und sparsamen Umgang mit dem freien Raum als eine der zentralen Aufgaben von Landes- und Regionalplanung, was auch zu den Kernbestandteilen einer ⇒ **nachhaltigen Raumentwicklung** gehört.

Gegenstromprinzip

Das Gegenstromprinzip kennzeichnet die wechselseitige Beachtung und Berücksichtigung der verschiedenen räumlichen Planungsebenen von Bund, Ländern und Gemeinden. Gemäß ⇒ **Raumordnungsgesetz** soll sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen, die Ordnung des Gesamttraumes soll zugleich die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

Grundsätze der Raumordnung

⇒ Erfordernisse der Raumordnung

Infrastruktur

Materielle Einrichtungen in einer Region, die die Grundlage für die Ausübung der menschlichen Grunddaseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholung, Verkehr, Kommunizieren usw.) bilden. Sie ermöglichen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Raumes. Konkret handelt es sich z.B. um Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrs- und Kommunikationsnetze, Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens usw. Es sind im Wesentlichen Einrichtungen der ⇒ **öffentlichen Daseinsvorsorge**. Durch Privatisierung öffentlicher Aufgaben werden immer mehr auch Versorgungseinrichtungen privatwirtschaftlich betrieben.

Kulturlandschaft, Landschaft

Im weitesten Sinne ist jede vom Menschen gestaltete bzw. veränderte Landschaft eine Kulturlandschaft. Alexander von Humboldt definierte Landschaft als Gesamtheit aller Aspekte einer Region, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird. Planerisch verbindet sich mit dem Begriff Kulturlandschaft eine bestimmte Zielstellung zur Entwicklung eines abgrenzbaren Raumes, der sich durch herausgehobene, naturräumliche Merkmale sowie Merkmale der spezifischen Raumeignung und -nutzung von anderen unterscheidet.

Landesplanung

⇒ Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm

⇒ Raumordnungspläne

Ländlicher Raum

⇒ Raumkategorien

Landschaftsprogramm / Landschaftsrahmenplan

In den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes (Landschaftsprogramm) oder Teile eines Landes (Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Dies erfolgt unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen, wenn sie zur Aufnahme als Ziele oder Grundsätze geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen notwendig sind, in die ⇒ **Raumordnungspläne** aufgenommen werden.

Leitbild, raumordnerisches

Ein raumordnerisches Leitbild kennzeichnet einen gewünschten künftigen Zustand eines Raumes (Soll-Zustand). Um das Leitbild umzusetzen, ist ein auf den angestrebten Zustand ausgerichtetes, koordiniertes Handeln erforderlich (Handlungsstrategien). Ein Zeitraum für die Realisierung des Leitbildes ist in der Regel nicht festgelegt (Prozesscharakter). Es wird aber davon ausgegangen, dass es grundsätzlich erreichbar ist. Auf Bundesebene sind solche räumlichen Leitbilder durch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006 als „Leitbilder und Handlungsstrategien in Deutschland“ verabschiedet worden.

Die in ⇒ **Rahmenbedingungen und Leitbilder** enthaltenen Leitbilder bilden die Grundlage der im ⇒ **Regionalplan** formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung oder sind als Äußerungen eines regionalen Entwicklungsinteresses zu verstehen.

Nachhaltige Raumentwicklung

Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes herbei-zuführen. Die nachhaltige Raumentwicklung ist eine im ⇒ **Raumordnungsgesetz** besonders hervorgehobene Leitvorstellung der Planung (vgl. auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat z.B. die Reduzierung der Siedlungsflächenneuinanspruchnahme einen besonderen Stellenwert.

Natura 2000

Die EU-Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) bilden gemeinsam die rechtliche Grundlage für ein europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000, mit dem die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa beitragen wollen.

Die auf der Basis dieser Richtlinien ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, auch SPA-Gebiete) bzw. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bilden zusammen die sogenannte Natura-2000-Gebietskulisse.

Öffentlicher Belang

Mit diesem Begriff sind alle öffentlichen Interessen zusammengefasst, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Planungsgegenstand stehen können. Sie spielen insbesondere beim Bauen im ⇒ Außenbereich eine Rolle und werden im § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB über die Darstellung ihrer Beeinträchtigung genauer beschrieben.

Potenzialfläche

Fläche der Region nach Abzug der ⇒ **harten Tabuzonen**. Sie bildet die Summe der weichen Tabuzonen und der ⇒ **Prüfflächen**.

Privilegierung

Das BauGB sieht vor, dass bauliche Anlagen in der Regel nicht außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichtet werden. Ganz bestimmte Anlagen können aber aufgrund ihrer Funktion, der von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen oder der zu ihrer Nutzung notwendigen Bedingungen nur im ⇒ **Außenbereich** errichtet werden. Die Privilegierung dieser baulichen Anlagen wird in § 35 BauGB genauer geregelt.

Prüfflächen

Einzelflächen der ⇒ **Potenzialfläche**, die nach Abzug der ⇒ **weichen Tabuzonen** für die weiteren Planungsschritte verbleiben. Sie werden im Rahmen der ⇒ **Einzelfallprüfung** auf die Möglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiete untersucht.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Planungen einschließlich der ⇒ **Raumordnungspläne**, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Raumordnung

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Durch Abstimmung und Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche an den Raum wird zur Verwirklichung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für eine ⇒ **nachhaltige Raumentwicklung** beigetragen. Auf Bundesebene werden die Belange und Verfahren der Raumordnung durch das ⇒ **Raumordnungsgesetz** geregelt. Die Ebenen für die Verwirklichung der Raumordnung sind vor allem die der Landes- und Regionalplanung.

Landesplanung

Den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) entsprechende zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung der Länder (siehe auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Ihre Aufgabe ist die Aufstellung von ⇒ **Raumordnungsplänen** auf Länderebene sowie die Abstimmung ⇒ **raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen**.

Regionalplanung

Zusammenfassende, übergeordnete (überfachliche) und überörtliche Raumordnung für das Gebiet einer Planungsregion. Regionalplanung nimmt im System der räumlichen Gesamtplanung eine Mittelstellung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein und koordiniert im Interesse einer aus-gewogenen Zukunftsvorsorge die verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum. Dabei muss sie einerseits die übergeordneten landesplanerischen Zielvorgaben konkretisieren, andererseits die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden (kommunale Planungshoheit) beachten.

Es lassen sich drei Hauptfunktionen der Regionalplanung unterscheiden:

- die Steuerungsfunktion gegenüber öffentlichen Planungsträgern
- die Konfliktregelungsfunktion bei widerstreitenden Raumnutzungsabsichten und
- die Erfüllungsfunktion von großräumigen ⇒ **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**.

Träger der Regionalplanung in Thüringen sind die Regionalen Planungsgemeinschaften als kommunal verfasste Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 ThürLPIG).

Raumordnungsgesetz (ROG)

Gesetz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das Grundsätze für die gesamträumliche Entwicklung enthält sowie Vorschriften über Aufgaben, Leitvorstellungen, Begriffsbestimmungen und Bindungswirkungen der ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** im Bund und in den Ländern.

Raumordnungsklauseln

Rechtsvorschriften, nach denen bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen bzw. zu beachten und die Landesplanungsbehörden zu beteiligen sind, damit sie die ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** geltend machen können. Viele Fachplanungsgesetze enthalten derartige Raumordnungsklauseln.

Raumordnungsverfahren (ROV)

Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den ⇒ **Erfordernissen der Raumordnung** und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander.

Raumordnungspläne

In den Raumordnungsplänen sind, in Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG und nach Maßgabe der Leitvorstellung einer ⇒ **nachhaltigen Raumentwicklung** und des ⇒ **Gegenstromprinzipes**, die ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum festzulegen.

Landesentwicklungsprogramm

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur räumlichen Ordnung, Sicherung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

Regionalplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das Gebiet einer Planungsregion. Zu den Kerninhalten der Regionalpläne gehören ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur anzustrebenden regionalen Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur.

Raumstruktur / Siedlungsstruktur

Mit dem Begriffspaar Siedlungs- und Raumstruktur wird die bestehende räumliche Ordnung umschrieben. Das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes wird geprägt durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen räumlichen ⇒ **Verflechtungen**.

Siedlungsstruktur umschreibt die Verteilung der Städte, Ortschaften und Standorte von Einrichtungen im Raum, ihre Vernetzung untereinander sowie ihre Einbettung in die umgebenden Nutzungsformen und Frei-räume.

Die heute erkennbaren Raumstrukturen sind Ergebnisse von langfristigen Prozessen und Kräften, die die Raumentwicklung beeinflussen. Im engeren Sinne kann darunter auch eine Flächennutzungsstruktur verstanden werden. Sie beinhaltet Verteilungen, Dichten, Verbreitungen und Anteile bestimmter Raumstrukturelemente wie Wohn- und Gewerbesiedlungen,

Verkehrsflächen, punkt- und bandförmige Infrastrukturanlagen, Freiflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen usw. In einem weiter gefassten Sinne können in einen Raumstrukturbegriff auch Kapazitäten (z.B. der Wirtschaft), Potenziale und Tragfähigkeiten einbezogen werden.

Regionalmanagement

Der Begriff Regionalmanagement bezeichnet ein auf der regionalen Ebene ansetzendes, informelles Handlungskonzept, welches aktions- und vollzugsorientiert auf den Abbau von Hemmnissen der Regionalentwicklung sowie die Eröffnung von Entwicklungsoptionen durch kollektiv getragene Planungs- und Umsetzungs-bemühungen ausgerichtet ist. Regionalmanagement gehört zu den so genannten „weichen“ Planungsverfahren. Es wird eingesetzt, um strukturpolitisch relevante Entscheidungsträger und Fachexperten einer Region zu Verantwortungsgemeinschaften in themengerichteten Netzwerken zu verbinden und sie in ihren auf die Entwicklung ihrer Region ausgerichteten Beiträgen enger zu koordinieren. Insbesondere dient es dazu, die Selbsthilfekräfte einer Region zu mobilisieren und Projekte, die in Regionalen Entwicklungskonzepten eingebettet sind, zu entwickeln und umzusetzen.

Der aus dem Unternehmensbereich entlehnte Managementbegriff verweist dabei nicht auf ein hierarchisches Führungsinstrument, sondern bezieht sich auf eine durch qualifiziertes Personal angeleitete Selbstorganisation. Diese wird vor allem dort benötigt, wo umsetzungsstarke regionale Institutionen fehlen. Im Vordergrund steht dabei die sozial-kommunikative Komponente von Management, die eine netzwerkbasierete Verhandlung und Koordination unterstützen und Synergieeffekte für die Regionalentwicklung erzielen soll.

Regionalmarketing

Regionalmarketing ist ein Kommunikations- und Kooperationsinstrument der regionalen Entwicklung, das zur inneren und äußeren Stärkung einer Region beitragen und möglichst gemeinsam mit den regionalen Akteuren initiiert und auch umgesetzt werden soll.

In der Zielrichtung fokussiert Regionalmarketing gegenüber dem Regionalmanagement stärker auf die Förderung regionaler Identifikation, auf regionale Profilbildung sowie auf eine wirtschaftsbezogene regionale Außenvertretung, um die Wahrnehmbarkeit und Konkurrenzfähigkeit von Räumen im Regionenwettbewerb zu verbessern. Dort wo Regionalmarketing zu projektkonkreten Ergebnissen führt, handelt es sich häufig um Projekte mit Eventcharakter (z.B. regionale Wochen, Messen). Letztlich zielt es auf eine aggregierte Nutzenstiftung, die aus der Vernetzung von bereits Vorhandenem resultiert.

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln verschiedenster strukturpolitisch relevanter Akteure zur Entwicklung eines Kooperationsraumes. Es wirkt vor allem durch die Selbstbindung der Akteure und beschränkt sich auf vordringlich regelungsbedürftige Themen und Probleme, z.B. Anpassungsaktivitäten an die Erfordernisse des demographischen Wandels. Dabei sollen ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** umgesetzt werden.

Regionalplanung

⇒ **Raumordnung**

Regionalplan

⇒ **Raumordnungspläne**

Repowering

Nach einer bestimmten Laufzeit haben Windenergieanlagen ihr ökonomisches und meist auch technisches Ende erreicht. Ihr Standort weist aber in der Regel weiterhin gute Eigenschaften für die Nutzung der Windenergie auf. Deshalb besteht regelmäßig der Wunsch, die dort vorhandenen Windenergieanlagen durch leistungsfähigere zu ersetzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Meist erfolgt der Ersatz durch größere Windenergieanlagen, die allerdings auch einen größeren Abstand zueinander sowie anderen benachbarten Anlagen benötigen. Damit reduziert sich durch Repowering meist auch die Anzahl der Windenergieanlagen an einem Standort.

Siedlungsstruktur

⇒ **Raumstruktur / Siedlungsstruktur**

Substanziell Raum verschaffen

Ein Begriff aus der Rechtsprechung, die von der Regionalplanung bei Anwendung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt, der gewünschten Nutzung ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Das Ergebnis ist im Wesentlichen von den raumstrukturellen Gegebenheiten der Region abhängig. Damit fällt aber das Maß, mit dem einer Nutzung substanziell Raum verschafft wird, in jeder Planungsregion anders aus.

Tabuzonen

Gebiete, die in der gesamten Planungsregion für eine Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

Harte Tabuzone

Tabuzone, in der die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund rechtlicher Bestimmungen (z. B. Siedlungsflächen, Schutzgebiete, vorgeschriebene Mindestabstände, ...) oder tatsächlicher Gegebenheiten (zu geringe Windhöffigkeit, Wasserfläche, ...) nicht möglich ist.

Weiche Tabuzone

Gebiete, die nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen als Tabuzone bestimmt werden und in denen die Errichtung Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Umweltbericht

Als Ergebnis der Umweltprüfung umfasst der Umweltbericht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des ⇒ **Raumordnungsplanes** auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur und sonstige Sachgüter. Er entsteht (ebenso wie der Plan mit seinen verschiedenen Änderungen selbst) unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erst im Laufe des gesamten Planungsprozesses. Planerische Festlegungen enthält er daher nicht, sondern er ist ein unselbstständiger Bestandteil der Begründung des ⇒ **Raumordnungsplanes**. Das Ergebnis des Umweltberichtes wird in seinem letzten Abschnitt als „Zusammenfassende Erklärung“ dargestellt. Dazu gehört auch eine Zusammenstellung von Überwachungsmaßnahmen für ggf. ermittelte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die von der Durchführung des ⇒ **Raumordnungsplanes** erwartet werden

Verflechtungen, räumliche

Dauerhafte funktionale Beziehungen zwischen Räumen oder zwischen Standorten oder Funktionsbereichen innerhalb eines Raumes. Neben den räumlichen Verflechtungen der privaten Haushalte z.B. zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der Freizeit sowie der räumlichen Bezugs- und Lieferbeziehungen der Unternehmen gibt es auch historische, kulturelle, infrastrukturelle oder technische räumliche Verflechtungen. Wenn sich Verflechtungen innerhalb eines bestimmten Raumes besonders stark verdichten, entstehen Verflechtungsbereiche oder -räume, die sich gleichzeitig durch besonders intensive Verkehrs- und Kommunikationsbeziehungen auszeichnen.

Verflechtungsbereich

Gebiet, in dem Orte im Vergleich zu angrenzenden Gebieten durch besonders vielfältige Beziehungen des Arbeits-, Einkaufs-, Bildungs- und Freizeitverkehrs miteinander verbunden sind, wobei meist eine hierarchische (zentralörtliche) Ordnung vorliegt, beispielsweise die Orientierung auf eine zentrale Stadt mit übergeordneten Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen.

Vorbehaltsgebiet

In einem Vorbehaltsgebiet soll einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ThürLPIG). Ein Vorbehaltsgebiet besitzt damit den Charakter eines ⇒ **Grundsatzes der Raumordnung**.

Vorranggebiet

Ein Vorranggebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ThürLPIG) ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines ⇒ **Zieles der Raumordnung**. Es ist damit abschließend abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der ⇒ **Regionalplanung** und der ⇒ **Bauleitplanung**.

Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Sie sind eine besondere Form des ⇒ **Vorranggebietes**, in welchem seine Eigenschaften um die des ⇒ **Eignungsgebietes** ergänzt werden. Auf diese Weise wird dann ebenfalls die ⇒ **Ausschlusswirkung** für die jeweils festgelegte Nutzung erzielt, jedoch im Vergleich zu den ⇒ **Eignungsgebieten** bzw. den sonstigen ⇒ **Vorranggebieten** meist für kleinere und detaillierter abgegrenzte Flächen.

Ziele der Raumordnung

⇒ Erfordernisse der Raumordnung

Zweckdienliche Unterlagen

Das ⇒ **Raumordnungsgesetz** sieht für die Beteiligung zu ⇒ **Raumordnungsplänen** nicht nur vor, den Plan bzw. seinen Entwurf, seine Begründung und den ⇒ **Umweltbericht** öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, sondern auch noch weitere Informationen aus dem Umweltbereich, die zu einer transparenten Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen führen. Aufgrund der Vielfalt an Unterlagen und speziellen regionalen Bedingungen obliegt dabei dem Plangeber die Entscheidung, welche Unterlagen dazu geeignet (zweckdienlich) sind. Das sind in der Regel Gutachten, die speziell für die Erarbeitung des Planentwurfs erstellt wurden, oder auch eigene Untersuchungen des Plangebers sowie Daten und Unterlagen von Dritten oder auch Stellungnahmen mit Inhalten, die wesentliche Bedeutung für die planerischen Entscheidungen hatten.

Quellenverzeichnis

- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005*
- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung, www.arl-net.de/lexica/de/en; Glossary:*
- *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Raumordnungsbericht 2005, Bonn 2005*
- *Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, www.bmvbs.de; Internet-Glossar Raum-ordnung*
- *Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)*